



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 299 442-221

- Beklagte -

wegen Asyl (Widerrufsverfahren)

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Demmler als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 25. November 2009

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31.03.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand :

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylanererkennung.

Der 1987 geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger. Gemeinsam mit seinen Eltern und seinen beiden Brüdern war er am 01.03.1993 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt, der rechtskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war. Einen im Jahr 1994 gestellten Asylfolgeantrag hatte die Familie im weiteren Verlauf des Verfahrens unter anderem damit begründet, dass sie Bescheinigungen vom 25.06.1996 über ihre am 26.03.1995 erfolgte Taufe als evangelische Christen in der Johannesgemeinde in Vorgelegt und darauf verwiesen hatten, als Christen seien sie in dem durch fundamentalistischen Terror geprägten Algerien an Leib und Leben gefährdet. Mit Bescheid vom 30.08.1996 hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Asylanererkennung der Familie abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen. Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hatte das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 21.09.1998 (A 7 K 12297/96) die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Familie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich einer Abschiebung nach Algerien vorlägen. Zur Begründung war ausgeführt worden, ihnen drohe aufgrund ihres Glaubenswechsels im Falle ihrer Rückkehr nach Algerien dort Verfolgung durch radikale Islamisten, die dem algerischen Staat wegen Schutzunwilligkeit auch zuzurechnen sei. Diese der Religion geltende Verfolgung sei auch eine politische Verfolgung. Bei dem Glaubenswechsel handele es sich um einen, wenngleich selbstgeschaffenen, so doch ausnahmsweise asylerheblichen Nachfluchtgrund. Der erst im deutschen Exil vorgenommene Akt des Glaubenswechsels habe bereits in die Zeit vor der Ausreise ins Heimatland zurückreichende erkennbar zum Ausdruck gekommene Wurzeln, auch wenn dies in Algerien selbst noch nicht zur Verfolgung geführt haben möge. Dieser Glaubenswechsel sei der algerischen Regierung, die über ihren Auslandsgeheimdienst die algerische Exilszene überwache, nicht verborgen geblieben. Sei aber der Übertritt einer gesamten moslemischen Familie zum Christentum in Algerien erst einmal nach außen bekannt, so sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass dies die Aufmerksamkeit und den Terror fanatischer radikaler islamischer Terroristen nach sich ziehen werde. (Dies ergebe sich bereits

aus dem glaubhaft geschilderten Verhalten und den Reaktionen nicht nur der anderen Exilalgerier, sondern sogar "der eigenen Familienmitglieder. Vor dem Hintergrund, dass ganz offensichtlich der moslemische Glaube den Abfall von der moslemischen Lehre als todeswürdiges Verbrechen ansehe, könne ernstlich nicht mit entsprechenden Schutzvorkehrungen von Seiten des seinerseits mit Moslems besetzten algerischen Staatsapparats gerechnet werden.

Mit Bescheid vom 23.11.1998 war die Familie -dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg folgend- als Asylberechtigte anerkannt worden. Zugleich war festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich einer Abschiebung nach Algerien vorlägen.

Mit Verfügung vom 28.02.2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Bundesamt- ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 04.03.2008 wurde dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme gegeben. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde mitgeteilt, es sei eine wesentliche Sachlagenänderung eingetreten. Eine Bedrohung wegen des Glaubenswechsels durch islamistische Gruppen sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben. Die jetzige Regierung bekämpfe die gewaltbereiten islamistischen Gruppen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und sei gegenüber gewalttätigen Übergriffen dieser Gruppen hinreichend schutzfähig und schutzwilling.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 13.03.2008 ließ der Kläger vortragen, islamistische Terroristen seien in Algerien immer noch in erheblichem Maße aktiv. Es sei davon auszugehen, dass kleinere terroristische Akte zahlreich seien und überall im Lande stattfänden, jedoch nicht in der internationalen Öffentlichkeit bekannt würden. Dies lasse sich daraus schließen, dass zahlreiche schwerwiegende terroristische Anschläge auch in der jüngsten Vergangenheit bekannt geworden seien. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass die jetzige Regierung bei weitem noch nicht in der Lage sei, Anschläge durch islamistische Gruppen zu verhindern. Dies müsse vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass es für Christen zunehmend schwer sei, ihren Glauben in Algerien auszuüben. Im August 2006 sei ein Gesetz in Kraft getreten, welches Missionierungsversuche unter Strafe stelle und die Anstiftung von Muslimen zum Übertritt zu einem anderen Glauben bis zu 5 Jahren Gefängnis bestrafe. Eine offene, nach außen hin sichtbare Religionsausübung von Christen werde vom Staat nicht geduldet. Man müsse davon ausgehen,

dass der algerische Staat, der von Moslems regiert werde und Andersgläubige staatlich verfolgen lasse, Christen keinen ausreichenden Schutz vor terroristischen Angriffen von Islamisten gewähren werde. Der Kläger legte zur Stützung seines Vorbringens verschiedene Erkenntnismittel vor.

Mit Bescheid vom 31.03.2008 widerrief das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Sachlage habe sich wesentlich geändert. Zwischenzeitlich habe ein Machtwechsel stattgefunden. Präsident Bouteflika betreibe seit Beginn seiner Amtszeit im April 1999 eine nationale Versöhnungspolitik. Gleichzeitig gehe er hart gegen terroristische Gruppen vor. Nach vorliegenden Erkenntnissen habe der algerische Staat geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine Verfolgung seiner Bevölkerung durch islamistische Terroristen zu verhindern. Von einer effektiven Schutzgewährung sei auszugehen. Rechtsgrundlage für die Verfolgung fundamentalistisch motivierter Straftaten sei neben den allgemeinen strafrechtlichen Regelungen die Anti-Terrorismus-Verordnung von 1992. Diese Vorschriften würden in der Praxis auch angewendet und von den Gerichten weit ausgelegt. Nach der Amnestie vom Februar 2006 habe Präsident Bouteflika angekündigt, auch künftig alle Kräfte zu mobilisieren und gegen radikale Muslime, die weiterkämpfen wollten, hart durchzugreifen. Die weitgehende Straffreiheit für reuige Terroristen, die keine Morde oder vergleichbar schwere Verbrechen begangen hätten, zusammen mit dem weiterhin harten militärischen Vorgehen gegen terroristische Gruppen habe zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheitslage geführt. Die bewaffneten Terrorgruppen seien stark dezimiert worden. Die Gewalt habe sich überwiegend in die ländlichen Gebiete verlagert. Somit bestehe hinsichtlich der Gefährdung durch islamistische Terroristen jedenfalls eine innerstaatliche Fluchtalternative, denn die großen Städte böten gegen terroristische Aktionen im Vergleich zu entlegenen Regionen einen größeren, wenngleich keinen vollkommenen Schutz. Ziel von Anschlägen und Überfällen seien überdies im allgemeinen die algerischen Sicherheitskräfte, ehemalige Anhänger von Terrorgruppen und Regierungsgebäude. Auch bekannte antiislamistische oder feministische Persönlichkeiten hätten unter Umständen keinen ausreichenden Schutz oder keine Ausweichmöglichkeit. Diesen gefährdeten Personengruppen gehöre der Kläger jedoch nicht an. Zusammenfassend sei festzustellen, dass eine Bedrohung des Klägers wegen seines Glaubenswechsels zum Christentum durch islamistische Gruppen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben sei.

Eine Verfolgung allein aufgrund der christlichen Religionszugehörigkeit finde im Übrigen nicht statt. Der Bescheid wurde am 02.04.2008 als Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 15.04.2008 Klage erhoben. Er ergänzt und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Dabei trägt er insbesondere vor, das neue algerische Religionsgesetz werde mit aller Härte durchgesetzt. So seien 14 von 32 protestantischen Kirchen von der algerischen Polizei bereits geschlossen und ein Pastor nach 45 Jahren Dienst des Landes verwiesen worden. Dies komme einer staatlichen Verfolgung von Christen gleich. Führende Politiker wie der Präsident und der algerische Religionsminister hätte dazu aufgerufen, sich der Evangelisation entgegen zu stellen. Von religiösen Fundamentalisten muslimischen Glaubens könne dies ohne Weiteres missverstanden oder missbraucht werden. Es müssten deshalb erhebliche Zweifel erhoben werden, dass der Verfolgung von Christen durch Terroristen staatlicherseits ausreichend nachgegangen werde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31.03.2008 aufzuheben;
hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheids vom 31.03.2008 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;
hilfsweise hierzu, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen;
höchst hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts (Anerkennungs- und Widerrufsverfahren) vor. Diese Akten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der

den Beteiligten übersandten Liste und in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren und im Anerkennungsverfahren (A 7 K 12297/96) wird wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vertreten waren, denn auf diese Möglichkeit ist in der ordnungsgemäßen Terminsladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist mit dem Hauptantrag zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31.03.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Hiernach erweist sich die von der Beklagten ausgesprochene Widerrufsentscheidung als rechtswidrig, weil dem Kläger im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) die Asylberechtigung und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft weiterhin zusteht. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, dass sich die zum Zeitpunkt der Schutzgewährung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich so erheblich und nicht nur vorübergehend geändert hätten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Algerien nicht mehr mit politischer Verfolgung rechnen müsste.

Die Asylanerkennung des Klägers basierte auf der Überzeugung des Gerichts, dem Kläger drohe aufgrund seines Wechsels zum christlichen Glauben in Algerien Verfolgung durch radikale Islamisten, welche dem algerischen Staat wegen dessen Schutzunwilligkeit zuzurechnen sei. Das Bundesamt begründet seine Widerrufsentscheidung im Wesentlichen

damit, dass Algerien nach dem Machtwechsel von 1999 eine geänderte Politik betreibe. Der algerische Staat habe zwischenzeitlich geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine Verfolgung seiner Bevölkerung durch islamistische Terroristen zu verhindern, so dass nunmehr von einer effektiven Schutzgewährung auszugehen sei. Das Gericht sieht sich nicht in der Lage, sich dieser Einschätzung anzuschließen. Aus den vorliegenden Erkenntnis-mitteln ist vielmehr zu entnehmen, dass sich die Lage der Christen in Algerien in den letzten Jahren deutlich verschlechtert hat. Insoweit ist insbesondere die Verordnung über die Ausübung nicht - islamischer Religionen vom 28.02.2006 zu nennen, welche Missionierung mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren belegt. In dieser Verordnung wird zudem mit Strafe bedroht, wer dem festgelegten Anmeldeerfordernis einer religiösen Vereinigung nicht nachkommt. Ferner legt die Verordnung fest, dass eine gemeinschaftliche Religionsausübung nur in dafür vorgesehenen und genehmigungspflichtigen Räumlichkeiten stattfinden darf und diese Räumlichkeiten zu keinen anderen Zwecken verwendet werden dürfen. Im Frühsommer 2007 wurde diese Regelung um zwei Ausführungsdekrete ergänzt, die jedwede religiöse Veranstaltung einem Anzeigevorbehalt untersteilten und eine nationale Kommission einsetzten, die über die Neuzulassung nicht - muslimischer Religionsgemeinschaften und die Zulassung weiterer Gebäude für die Religionsausübung entscheidet. Wenngleich sich diese Regelungen nach offiziellen Angaben nicht gegen alteingesessene Gemeinden richten und auch auf regelmäßige Gottesdienste keine Anwendung finden sollen, fürchten die christlichen Kirchen doch um Einschränkungen ihres Betätigungsfelds (vgl. AA, Lagebericht vom 15.04.2009). Etwa 30 nicht registrierte Freikirchen vornehmlich evangelikaler Gemeinden seien nach Angaben der Dachorganisation evangelischer Kirchen Algeriens 2008 geschlossen worden. Zudem sei es im Laufe des Jahres 2008 in mindestens acht Fällen zur Anklage wegen Missionierung bzw. nicht angemeldeter kollektiver Religionsausübung gekommen. Darüber hinaus sei von der Justiz erstmals der Tatbestand der Gotteslästerung angewandt worden, um algerische Staatsangehörige zur Einhaltung religiöser Pflichten (Fasten im Monat Ramadan) zu zwingen (vgl. AA, Lagebericht vom 15.04.2009). Auch in einer Veröffentlichung des Bundesamts (Glossar Islamische Länder Band 3 Algerien vom August 2008) wird von den zunehmenden Repressionen gegenüber Christen berichtet. Danach zeige sich die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte besorgt über die Zunahme von Gerichtsverfahren, Verurteilungen aus nichtigen Gründen und die Einschränkung kirchlicher Tätigkeit. Die Kirchenschließungen würden von einer fortdauernden Medienkampagne gegen Christen begleitet, die vor einer durch Protestanten veranlassten Christianisierung in Algerien warnten. Der algerische Religionsminister werde mit den Worten zitiert, dass für ihn die Missionierung dasselbe sei

wie der Terrorismus. In die gleiche Richtung geht eine Äußerung des Religionsministers, die sich den vom Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen entnehmen lässt. In diesem Klima des Misstrauens, wenn nicht sogar der Feindseligkeit gegenüber Christen, das mit der genannten Verordnung auch in offiziellem staatlichen Handeln zum Ausdruck kommt, bestehen nach Auffassung des Gerichts aber Zweifel, ob der algerische Staat als hinreichend schutzwilling angesehen werden kann, Christen vor etwaigen Verfolgungshandlungen Dritter zu schützen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verordnung offensichtlich das Ziel verfolgt zu verhindern, dass algerische Bürger die islamische Staatsreligion verlassen und zu einem anderen Glauben übertreten. Von daher muss aber befürchtet werden, dass der algerische Staat gerade dem Kläger, der genau dies getan hat, den erforderlichen Schutz versagen könnte.

Die Situation in Algerien hat sich auch keineswegs so beruhigt, dass mit einer Verfolgung durch radikale Islamisten nicht mehr zu rechnen wäre. So hat sich die Sicherheitslage seit Ende 2006 erneut verschlechtert. Die Zahl der monatlich bei Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und terroristischen Gruppen sowie bei Sprengstoffanschlägen getöteten Personen hat sich 2008 auf etwa 60 Opfer pro Monat erhöht (vgl. AA, Lagebericht vom 15.04.2009). Unabhängig davon hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu Recht darauf hingewiesen, dass angesichts der gegen die Christen gerichteten massiven Beeinflussung der algerischen Öffentlichkeit auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Übergriffen durch die Zivilbevölkerung - außerhalb der terroristischen Kreise - auf die Christen kommen könnte. So haben die Eltern des Klägers in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass sie mit anderen Exilalgeriern keinen Kontakt hätten, da diese sie wegen ihres christlichen Glaubens ablehnen würden, und dass sich sogar Familienangehörige wegen des Glaubenswechsels von ihnen abgewandt hätten. Insgesamt sieht das Gericht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylberechtigung im vorliegenden Fall nicht als gegeben an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Es besteht kein Anlass, die Kostenentscheidung gemäß § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.